

9. Administrative Maßnahmen

9.1 Schutzgebietsausweisungen

9.2 Flächenankauf

9.3 Förderprogramme

9. Administrative Maßnahmen

Auf Grund der besonderen bundesweiten Bedeutung des Plangebietes wird empfohlen, die Entwicklungsziele (*Kap. 5.2.1*) und die sich daraus ergebenden Maßnahmen (*Kap. 7.5*) für das FFH- Gebiet in die einschlägigen Planwerke der Regionalplanung (Landschaftspläne, Flächennutzungspläne etc.) zu übernehmen.

9.1 Schutzgebietsausweisungen

Die bestehenden und geplanten Schutzgebietsausweisungen sind in *Kap. 2.6* näher beschrieben.

Eine Überprüfung der bestehenden Gebietsverordnung für das NSG „Salzstellen bei Sülldorf“ (*Anhang VIII*) ergab, dass die Festsetzung der Nutzung von 1 GVE/ ha in der Bewirtschaftung im Seerennengrabenental auf 1,4 ha ausgeweitet wurde. Da die Salzbiotope in diesem Bereich in optimaler Ausprägung kartiert wurden, wird empfohlen, die Verordnung dahingehend zu ändern.

Die Kontrolle der Grenzziehungen wurde nach den Schutzzielen im Abgleich mit dem vorhandenen Bestand durchgeführt und hat für das NSG, LSG und FFH- Gebiet folgende Änderungsvorschläge ergeben.

Naturschutzgebiet „Salzstellen bei Sülldorf“

Teilgebiet „ Salzstelle westlich von Sülldorf“

Die Grenzziehung orientiert sich an deutlichen Geländeabgrenzungen.

Änderungsvorschlag:

- Erweiterung der südlichen Plangrenze um 100 m auf die angrenzenden Ackerflächen, als Pufferzone gegenüber dem Nährstoffeintrag in den Niederungsbereich.
- Ausgrenzung der Bebauung im Ostteil des Gebietes, da es keine naturschutzfachliche Begründung für die Einbeziehung dieser Fläche gibt.

Teilgebiet „Seerennengrabenental“

Änderungsvorschlag:

- Erweiterung der nördlichen Plangrenze um 100 m auf die angrenzenden Ackerflächen, als Pufferzone gegenüber dem Nährstoffeintrag in den Niederungsbereich.
- Ausdehnung der Grenze im Südwestteil des Gebietes (Salzstelle nordwestlich der Sülze und ehemaliger Sportplatz Sülldorf): Fortführung der Grenze entlang des Feldweges bis zur Straße; ca. 100 m entlang der Straße in südlicher Richtung; dann in nordöstlicher Richtung entlang der Bebauung und Anschluss an bisherige Grenze.

Teilgebiet „Salzstelle östlich von Sülldorf“

Änderungsvorschlag:

- Erweiterung der nördlichen Plangrenze um 100 m auf die angrenzenden Ackerflächen, als Pufferzone gegenüber dem Nährstoffeintrag in den Niederungsbereich

Als prioritär wird die Änderung der Naturschutzgebietsgrenzen eingestuft, um dem Nährstoffeintrag mittels Pufferzonen so schnell wie möglich entgegen zu steuern. Die Änderungsvorschläge sind in die Verordnung einzuarbeiten. Die Maßnahme ist innerhalb der nächsten 5 Jahre umzusetzen.

Landschaftsschutzgebiet „Sülzeniederung“

Für das Landschaftsschutzgebiet „Sülzeniederung“ läuft ein Antrag auf Unterschutzstellung nach dem NatSchG LSA. Im Rahmen des Ausweisungsverfahrens sollten folgende Änderungsvorschläge berücksichtigt werden:

- Verbindung der Teilflächen zwischen Sülldorf und Dodendorf innerhalb der Grenzziehung des FFH- Vorschlagsgebietes sowie
- Erweiterung der westlichen Plangrenze zur Anschlussherstellung zum NSG „Salzstelle östlich von Sülldorf“
- Erweiterung der Grenzziehung um mindestens 100 m auf die angrenzenden Ackerflächen, als Pufferzone gegenüber dem Nährstoffeintrag in den Niederungsbereich
- Ausgrenzung der vorhandenen Bebauung östlich Dodendorfs aus dem Plangebiet

Im Zuge der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es sinnvoll, o.g. Änderungsvorschläge mit zu betrachten, bevor das Verfahren abgeschlossen ist. Die Maßnahme ist innerhalb der nächsten 5 Jahre umzusetzen.

FFH-Vorschlagsgebiet

Änderungsvorschlag:

Nach Ansicht des Verfassers ist eine Überarbeitung der bisherigen Grenzföhrung aufgrund folgender Problematik notwendig:

- im Westteil der „Salzstelle westlich von Sülldorf“ wurde ein Feldgehölz in das FFH- Gebiet einbezogen, welches keine besonderen Artenvorkommen aufweist; zur Arrondierung und besseren Nachvollziehbarkeit der Grenze sollte dieser Schutzgebietsteil entfallen
- an das Teilgebiet „Seerennengraben“ grenzt nordöstlich eine artenreiche Streuobstwiese an, die durch Übernutzung (intensive Beweidung mit Rindern) gefährdet ist; um diesen schutzwürdigen Landschaftsteil zu sichern und einer adäquaten Pflege zuzuföhren, sollte er in das Schutzgebiet einbezogen werden
- im „Seerennengraben“ sollte zum vollständigen Schutz der Lebensraumtypen die Ausdehnung der Grenze im Südwestteil des Gebietes (Salzstelle nordwestlich der Sülze und ehemaliger Sportplatz Sülldorf) erfolgen, dabei ist es notwendig, die Grenze entlang des Feldweges bis zur Straße fortzuführen und dann an die Bebauung anzuschließen
- nördlich und südlich der „Salzstelle östlich von Sülldorf“ sollten die an das FFH- Gebiet grenzenden Gehölzbiotope, Staudenfluren und Röhrichtbiotope an der Hangkante als Pufferzonen für das Schutzgebiet aufgenommen werden.
- innerhalb der Ortslage Dodendorf wurden Teile der Bachaue in das Schutzgebiet einbezogen, die von intensiver Nutzung geprägt sind: nördlich der Sülze sind Teile des Schutzgebietes oberhalb der Hangkante bebaut, Teile der Talaue im Ortskern gehören zu einer intensiv gepflegten Grünanlage; auch hier ist eine Schutzwürdigkeit nicht gegeben, daher wird vorgeschlagen, die Bebauung (wie in Sülldorf erfolgt), aus dem Schutzgebiet auszugliedern
- die bisherigen Grenzen können insbesondere zwischen dem östlichen Ortsrand Dodendorf und der Ostgrenze in Höhe der BAB A 14 nicht eindeutig nachvollzogen werden, da sie sich in diesem Bereich nicht an vorhandenen Geländestrukturen oder Grundstücksgrenzen orientieren
- im o.g. Talabschnitt kommen innerhalb des Grünlandes Salzstellen vor, die bisher nicht in das Schutzgebiet einbezogen wurden; weiterhin gibt es nördlich der Sülze schutzwürdige Feuchtgrünland- und Röhrichtbiotope, die mit in das Schutzgebiet integriert werden sollten

- da die räumliche Ausdehnung und Verteilung der Binnenlandsalzstellen in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen im Laufe der Zeit variieren kann, erscheint es wichtig, den o.g. Talabschnitt vollständig in das FFH- Gebiet zu integrieren, die Grenze sollte sich dabei an vorhandenen Wegen und Geländestrukturen orientieren

Im Wesentlichen besteht der Neuabgrenzungsvorschlag für das FFH- Gebiet „Sülzetal bei Sülldorf“ aus drei Teilflächen. Diese beinhalten die „Salzstelle westlich von Sülldorf“; den Salzstellenkomplex, der nordwestlich von Sülldorf beginnt und sich bis zur nordwestlichen Ortslage von Dodendorf erstreckt sowie den Salzstellenkomplex zwischen dem östlichen Ortsrand Dodendorf und dem Feldweg in Höhe der BAB A 14 westlich von Sohlen.

Der Abgrenzungsvorschlag wurde anhand der vorliegenden digitalen ATKIS- und ALK- Daten erarbeitet. Die Grenze wurde dabei zunächst anhand der für das Gebiet vollständig vorhandenen BTNT- Kartierung verifiziert und anschließend im Gelände abgeglichen. Bei der Grenzfindung wurde sich auf die Lebensraumtypen der „Salzstellen des Binnenlandes“ und der „Schwingel-Trespen-Trockenrasen“ konzentriert, welche es mit dem vorliegenden Managementplan besonders zu pflegen und zu entwickeln gilt.

Der Neuabgrenzungsvorschlag wurde dem LAU bei einer Ortsbegehung am 12.06.02 vorgestellt. Die angestrebte Grenzziehung ist den genaueren Erläuterungen im *Anhang I* zu entnehmen.

Im Zuge der Ausweisung des FFH- Gebietes ist es sinnvoll, o.g. Änderungsvorschläge mit zu betrachten, bevor das Verfahren abgeschlossen ist. Die Maßnahme ist innerhalb der nächsten 5 Jahre umzusetzen.

9.2 Flächenankauf

Der Flächenankauf wird für die Binnenlandsalzstellen innerhalb der Kernzone empfohlen, da sich hier die europaweit bedeutsamen und prioritär zu schützenden Lebensraumtypen befinden, die es nachhaltig zu sichern gilt. Der derzeitige Erhaltungszustand der wertgebenden Lebensraumtypen ist durch bestehende (Nicht-) Nutzungen und randliche Beeinträchtigungen gefährdet.

Generelle Ziele des Flächenankaufs:

- Steuerung und Optimierung der Bewirtschaftung im Sinne des Naturschutzes
- Schaffung eines Nutzungs- und Strukturmosaiks
- Durchführung von unterschiedlichen Pflegevarianten

Zeitliche Prioritäten:

- Aufgrund der akuten Gefährdung durch die Nichtnutzung sollten prioritär die Salzbiotope im zentralen Bereich der „Salzstelle westlich von Sülldorf“ südlich der Sülze bis zum Hangfuß angekauft werden.

Betroffene Flurstücke „Salzstelle westlich von Sülldorf“:

Gemarkung Sülldorf Flur 1: Teil aus 75/1, 77/1, 86/1, 349/75

- Sekundär ist der Ankauf der Salzstelle „Seerennengrabental“, nördlich und südlich des Seerennengrabens zwischen nördlichem und südlichem Talrand sowie der „Salzstelle östlich von Sülldorf“, Ostteil zwischen Sülze und Salzgraben erforderlich.

Betroffene Flurstücke „Seerennengrabental“:

Gemarkung Sülldorf Flur 1: 60/1, 86/2, 88/1, 234/88, 237/86, 319/65

Betroffene Flurstücke „Salzstelle östlich von Sülldorf“:

Gemarkung Sülldorf Flur 2: 94/1

9.3 Förderprogramme

Im Land Sachsen- Anhalt gibt es Möglichkeiten einer finanzielle Unterstützung für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen für **freiwillig durchgeführte landschaftspflegerische Maßnahmen**. Diese Maßnahmen müssen sich in Gebieten befinden, für die per Verordnung nach Naturschutzrecht keine Auflagen festgelegt wurden.

Hierfür wurden u.a. die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur / für

- Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen,
- Förderung extensiver Grünlandnutzung,
- Förderung ökologischer Anbauverfahren und
- den Vertragsnaturschutz in Sachsen- Anhalt geschaffen.

Diese Gelder können bis zur Feststellung des LSG- und FFH- Gebietes auf allen Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes in Anspruch genommen werden.

Für landschaftspflegerische **Maßnahmen innerhalb von bestehenden Schutzgebieten** stehen (nach Aussage von Frau Stempel, Obere Naturschutzbehörde, Telefonat) derzeit keine Fördermittel zur Verfügung. Bei per Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen, die für die Landwirte eine unzumutbare Härte darstellen würden, besteht jedoch die Möglichkeit eine Entschädigung bzw. ein Erschwernisausgleich beim ALF zu beantragen.

Für die Pflege der Streuobstwiesen und verschiedenen Grünländer im bestehenden NSG „Salzstellen bei Sülldorf“ ist von der Oberen Naturschutzbehörde die Bereitstellung von Geldern zu leiten. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit Maßnahmen zur Gehölzpflege (Kopfbäume) und die Umwandlung nicht standorttypischer Gehölze in standortgerechte einheimische finanzierbar bzw. förderbar ist.

Nach Feststellung des FFH- Gebietes durch die Europäische Kommission unterliegt das Plangebiet den EU- Naturschutzauflagen. Dann werden Ausgleichszahlungen für landwirtschaftliche Unternehmen im Plangebiet über die

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausgleich umweltspezifischer Einschränkungen in Gebieten mit Umweltschutzvorschriften möglich.

Bisher ist diese Richtlinie noch nicht veröffentlicht.

Die Antragstellung hat über das zuständige Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF), zu erfolgen. Weitere Auskünfte sind bei der Unteren Naturschutzbehörde (Adressen siehe *Anhang VI*) einzuholen.